

Allgemeine Geschäftsbedingung über die Durchführung von Sanitätswachdiensten

§ 1 Leistungsumfang

1. Die Betreuung von Veranstaltungen durch den DRK-Ortsverein Ratingen e.V. umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen.
2. Die Bemessung von Personal, Material und Fahrzeugen erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse, etwaigen Auflagen der Kommune / Ordnungsbehörde und der „Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Sanitätswachdiensten bei Veranstaltungen im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.“*.

Für das Einholen eventuell notwendiger Genehmigungen, ggf. inklusive einer behördlichen Bemessung eines Sanitätsdienstes, ist der Veranstalter verantwortlich.

*kann auf Verlangen beim DRK-Ratingen angefordert werden

3. Die Durchführung des Transportes von Notfallpatienten sowie Krankentransporte zu niedergelassenen Ärzten oder in Krankenhäuser sind im Leistungsumfang **nicht** enthalten. Die rettungsdienstliche Versorgung wird nach dem „Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer - Rettungsgesetz - RettG NRW“ grundsätzlich durch den Träger des Rettungsdienstes sichergestellt.

Die ggf. vereinbarte Bereitstellung von Rettungsmitteln im Sinne des RettG NRW dient lediglich der vorsorglichen Vorhaltung dieser Rettungsmittel und / oder deren Einsatz im unmittelbaren Veranstaltungsbereich.

§ 2 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK-Ratingen und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Diese Gefahrenanalyse erfolgt entsprechend den allgemeinen anerkannten und verwendeten Standards für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen, sowie den Vorgaben der vorgenannten DRK-Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Sanitätsdiensten bei Veranstaltungen im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.
2. Das DRK ist vom Veranstalter über besondere Vorschriften oder Vorgaben für den vorgenannten Sanitätsdienst in Kenntnis zu setzen. Hierzu zählen insbesondere die Auflagen der Genehmigungsbehörde oder Verbandsvorgaben, z.B. bei Motorsport- und Reitsportveranstaltungen.
3. Die DRK-Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Sanitätsdiensten bei Veranstaltungen im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. und die durchgeführte Gefahrenanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte, sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungsverpflichtung, stellen ihn von Haftungsansprüchen frei und berechtigen zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 3 Pflichten und Aufgaben des DRK

1. Zur Erbringung der vereinbarten Leistungen stellt das DRK-Ratingen die durch die Gefahranalyse ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs-, Führungs- und Unterstützungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge entsprechend § 1 zur Verfügung. Die Bestimmung von Anzahl und Qualifikation der einzusetzenden Kräfte liegt im Ermessen des DRK-Ratingen (§ 315 BGB1).

1 BGB, § 315, Bestimmung der Leistung durch eine Partei

2. Das DRK-Ratingen verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.

3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK-Ratingen erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordert, stellt das DRK-Ratingen darüber hinaus einen Einsatzleiter / eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätsdienstes, der / die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Andernfalls wird das DRK dem Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung benennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.

4. Darüber hinaus ist das DRK **nicht** verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen, insbesondere **nicht** für:

- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
- die Zugangsregelung und -kontrolle;
- Maßnahmen gegen Brandgefahr;
- die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätsdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig - spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung – schriftlich bekannt gegeben wurden.

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahranalyse nach § 2 Nr.1 dieser Vereinbarung, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung - spätestens 4 Wochen vor deren Beginn - dem DRK-Ratingen folgende Informationen bekannt zu geben:

- Auflagen der Genehmigungsbehörde die die Durchführung des Sanitätsdienstes betreffen, insbesondere die ggf. vorhandene behördliche Bemessung (Zeiten, Anzahl der Kräfte, Ausstattung) des Sanitätsdienstes;
- die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlicher Rahmen;
- die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll; sofern vorhanden, ist dem DRK-Ratingen ein behördlich genehmigter Lage- / Stellplan zu überlassen;

- die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und / oder Teilnehmerzahl;
- die tatsächlich erwartete Besucher- und / oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aufgrund derer diese Zahl ermittelt wurde;
- die erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten;
- polizeiliche und / oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist;
- den genauen Programmablauf und Zeitplan;
- den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter des DRK-Ratingen.

2. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:

- die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung;
- geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege;
- möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;
- die Möglichkeit einer Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK-Ratingen während der Veranstaltung.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen, auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden - hinsichtlich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Punkte - unverzüglich dem DRK-Ratingen mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK-Ratingen berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 5 Haftung

1. Das DRK-Ratingen haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung wird, soweit sie sich nicht auf den Eintritt von Personenschäden bezieht, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Das DRK-Ratingen wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtungen gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK-Ratingen auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

3. Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u. U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abzurechnen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende

medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK-Ratingen befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

§ 6 Kosten und Vergütung

1. Für die Durchführung des Sanitätsdienstes und die dem DRK-Ratingen entstehenden Personal- und Materialkosten wird mit dem Veranstalter eine Vergütung vereinbart. Aufgrund der nach §4 gemachten Angaben wird dem Veranstalter ein Angebot auf der Grundlage der Gefahrenanalyse erstellt. Ein Vertrag kommt zustande, wenn er unser Angebot annimmt und die Grundlagen dieser Geschäftsbedingung anerkennt.

2. Die vorgenannte Vergütung deckt alle Leistungen des DRK-Ratingen ab, die sich aus dieser Vereinbarung mit dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätsdienstes nach § 4 dieser Vereinbarung erforderlich werden. Sollte die tatsächliche Lage während des Sanitätsdienstes eine Aufstockung der Einsatzkräfte erfordern, so kann das DRK diese nachberechnen.

3. Wird der Sanitätsdienst vom Veranstalter kurzfristig abgesagt, so ist er dennoch zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die dem DRK-Ratingen in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

1. Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zur Beauftragung eines Sanitätswachdienstes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss des Vertrages maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlichen anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an diesem Vertrag aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK-Ratingen von dem Vertrag unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Es wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

3. Wird dem eingesetzten Personal bei einer Einsatzzeit von mindestens 5 Stunden keine oder keine ausreichende Verpflegung zur Verfügung gestellt, wird dies dem Veranstalter mit einer Verpflegungspauschale von € 10,00 pro Helfer in Rechnung gestellt.

4. Die Zeit der Veranstaltung deckt sich nicht mit der Einsatzzeit des Sanitätswachdienstes. Das DRK-Ratingen vereinbart mit dem Veranstalter unter Berücksichtigung der Zeiten für das Einrichten und Abbauen von Unfallhilfsstellen die Uhrzeiten über den Beginn und das Ende des Sanitätswachdienstes. Sofern der Veranstalter im Laufe der Veranstaltung eine Verlängerung des Dienstes für notwendig hält, ist dieses dem Einsatzleiter bzw. dem verantwortlichen Ansprechpartner rechtzeitig mitzuteilen. Der Einsatzleiter bzw. der Ansprechpartner wird dann entscheiden, ob und ggf. wie lange der Sanitätswachdienst verlängert wird. Die verlängerte Einsatzzeit wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

5. Der Veranstalter erklärt sich damit einverstanden, dass das DRK-Ratingen zusätzlich zum qualifizierten Personal in Einzelfällen geringer qualifiziertes Personal einsetzt. Zweck ist die Heranführung von neuen Helfern an Sanitätseinsätze. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Mindestanforderungen nach §3 Nr. 1 dieser Geschäftsbedingung in jedem Fall erfüllt werden. Für das geringer qualifizierte Personal entstehen dem Veranstalter keine Kosten.

6. Der Veranstalter stellt den Einsatzkräften und –fahrzeugen geeignete Stellplätze und Aufenthaltsbereiche innerhalb des Veranstaltungsgeländes sowie einen 220-Volt-Stromanschluss zur Verfügung.

§ 8 Salvatorische Klausel

- 1.** Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit des gesamten Vertrages nicht berührt.
- 2.** Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
- 3.** Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.